

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom

05.12.01

1926. Schriftliche Anfrage von Katharina Prelicz-Huber betreffend Film "Meier 19", Aufarbeitung. Am 22. August 2001 reichte Gemeinderätin Katharina Prelicz-Huber (Grüne) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2001/427 ein:

Der Film "Meier 19" von Eric Schmid nach dem gleichnamigen Buch von Paul Bösch, uraufgeführt am diesjährigen Filmfestival von Locarno, rollt die Geschichte eines noch nicht bewältigten Skandals in der Zürcher Stadtpolizei auf:

1963 verschwinden auf der Hauptwache Urania die Zahltaschchen mit Fr. 88 350.-- Bargeld. Bis heute ist ungeklärt, wer das Geld entwendet hat. Die Stadtpolizei ermittelte damals in eigener Sache; die Untersuchung führte zu keinen Ergebnissen. Gemäss Aussagen im Film deuten aber verschiedene Indizien und Zeugenaussagen darauf hin, dass Ergebnisse vertuscht, Protokolle verfälscht und Leute (vor allem im Kader) gedeckt wurden. Und Detektivwachtmeister Kurt Meier ("Meier 19"), der aufgrund von Indizien Walter Hubatka, den ehemaligen Chef der städtischen Kriminalpolizei, des Diebstahls verdächtigt hatte, blitzte bei allen Instanzen ab und wurde systematisch aus dem Verkehr gezogen: Zuerst versetzte man ihn auf einen Aussenposten, dann wurde er entlassen und später mit Gefängnis bestraft. "Meier 19" fand keine Anstellung mehr, seine Familie zerbrach und er wurde zum Sozialfall. In den 70er-Jahren bot ihm der damalige Stadtrat Bieri an, sich für eine IV-Rente für ihn stark zu machen, falls er bereit wäre, ein psychiatrisches Gutachten zu unterschreiben, das ihn für unzurechnungsfähig erklärt hätte. Vor einigen Jahren dann zahlte ihm der Stadtrat eine einmalige Entschädigung von Fr. 50 000.--. 36 Strafverfahren in Sachen "Meier 19" gab es bereits: Nach wie vor ist aber der Zahltaschdiebstahl nicht geklärt und Kurt Meier keine Gerechtigkeit widerfahren. Nach diesem Dokumentarfilm blieben für mich viele Fragen offen und der schale Geschmack von Filz und Korruption auf höchster Ebene der Stadtzürcher Polizei hält an.

Ich möchte den Stadtrat deshalb bitten, mir einige Fragen in diesem Zusammenhang zu beantworten:

1. Der damals zuständige Stadtrat, Polizeivorstand Albert Sieber, soll als leutselig, humorvoll, feuchtfröhlich und populär gegolten, aber auch im Verdacht gestanden haben, Kollegen im und ausserhalb des Amtes geschont zu haben. So sollen beispielsweise Bussenzettel verschwunden sein. "Meier 19" zeigte Stadtrat Sieber im Juni 1968 unter anderem wegen Begünstigung an.

Beispiel: Im Film wird Oberst Guldemann beim Falschfahren gezeigt. Der Rapport und damit eine Anzeige verschwinden.

Weiss der Stadtrat von diesem Vorgehen und wie stellt er sich dazu?

2. Stadtrat Bieri soll sich 1969 "geheim" mit "Meier 19" getroffen und ihn dazu aufgefordert haben, ein psychiatrisches Gutachten zu unterschreiben, das ihm zu einer IV-Rente verholfen hätte.
 - A. Was bewog Stadtrat Bieri dazu?
 - B. Geschah dieses Vorgehen im Wissen und mit Unterstützung des Gesamtstadtrates?
3. Anfang 1998 zahlte der Stadtrat "Meier 19" eine Entschädigung von Fr. 50 000.--. Die Begründung für diese Geste war, dass das Verfahren, das zur Entlassung Meiers führte, "aus heutiger Sicht mit erheblichen Mängeln und Ungerechtigkeiten behaftet" war.

- A. Soll diese Geste eine Art Wiedergutmachung darstellen?
 - B. Wenn ja, empfindet der Stadtrat diese in Anbetracht des psychischen Leides und der jahrelangen Arbeitslosigkeit als genügend? Sollte der Betrag nicht wesentlich höher sein?
 - C. Sieht der Stadtrat zudem eine Möglichkeit, die Arbeitgeberbeiträge von Fr. 27 000.-- (plus Verzinsung), die nach der Entlassung von "Meier 19" bei der Stadt blieben, nachträglich noch auszuzahlen?
4. Gemäss eigenen Angaben (siehe "Tages-Anzeiger" vom 4. August 2001) will Stadtpräsident Sepp Estermann jede Hand für "Meier 19" bieten, ihm endlich doch noch juristische Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.
- A. Wie schätzt der Stadtrat heute den Fall ein?
 - B. Was unternimmt er konkret?
 - C. Gedenkt der Stadtrat, das Verfahren um den Zahltagsdiebstahl mit einer Administrativuntersuchung neu aufzurollen?
 - D. Denkt der Stadtrat an eine Rehabilitierung von Meier 19 und wenn ja, in welcher Form?
 - E. Die damalige Entlassung von "Meier 19" scheint mehr als ungerecht. Wird sie der Stadtrat als formell ungerechtfertigt erklären und damit rückgängig machen?
5. Was unternimmt der Stadtrat heute, damit Korruption und Filz in der Verwaltung - und speziell in der Polizei - verhindert werden können?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage auf den im Einvernehmen mit der Vorsteherin des Polizeidepartements gestellten Antrag des Stadtpräsidenten wie folgt:

Zu Frage 1: Die erwähnten Ereignisse liegen mehr als 30 Jahre zurück. Naturgemäss kennen die heutigen Mitglieder des Stadtrates den seinerzeitigen Sachverhalt nur mittelbar und aus zweiter Hand, sei es aus dem seinerzeitigen Bericht der gemeinderätlichen Untersuchungskommission oder aus den verschiedenen Medienerzeugnissen.

Der Stadtrat besitzt weder Untersuchungs- noch Spruchkompetenz. Auch kann es nicht seine Aufgabe sein, historische Studien zu betreiben. Vielmehr muss er das Urteil über die seinerzeitigen Geschehnisse und ihre Akteure der Geschichtswissenschaft und, wenn es um eine zeitgeschichtliche Bewertung ihrer Tätigkeit geht, der kritischen Berichterstattung in Medien und Fachwelt überlassen.

Selbst wenn der Stadtrat eigene Erkenntnisse geltend machen könnte - was nicht der Fall ist -, liesse sich das Rad der Geschichte nicht zurückdrehen. Denn, die damaligen Verantwortlichen sind längst aus ihren Ämtern ausgeschieden, und sogar die Straftaten, die damals begangen wurden, sind längst verjährt.

Im Übrigen kann der Stadtrat rechtsgültige Akte seiner Vorgänger nicht für ungültig erklären. Dies umso weniger, als deren Beschlüsse in verschiedensten Rechtsverfahren von unabhängigen Gerichten bestätigt worden sind und Revisionsbegehren gegen die letztinstanzlichen Urteile sämtliche abgelehnt wurden. Wie die juristischen Abklärungen ergaben, liegen heute auch keine Nova vor, die es erlauben würden, nochmals ein Revisionsbegehren zu stellen.

Zu Frage 2: Der heutige Stadtrat kennt die Beweggründe Ernst Bieris nicht. Die Begegnung zwischen Ernst Bieri und Kurt Meier erfolgte ohne Einverständnis des Stadtrates, hatte dieser doch eine Aussprache zwischen dem Stadtrat und Kurt Meier auf Antrag von Polizeivorstand Sieber ausdrücklich abgelehnt.

Zu Frage 3: Der Stadtrat wollte mit der seinerzeitigen Abfindung zum Ausdruck bringen, dass die Vorgänge, welche als Fall "Meier 19" Geschichte geworden sind, nicht frei von Unzulänglichkeiten staatlicher- und städtischerseits gewesen sind. Da die Folgen vor allem Kurt

Meier zu tragen hatte und der Stadtrat sich bewusst ist, dass Rechtmässigkeit den Ansprüchen der Gerechtigkeit nicht immer genügt, entschloss er sich zur Ausrichtung einer einmaligen Abfindung von Fr. 50 000.--. Diese Abfindung erfolgte ausdrücklich "ohne Anerkennung einer Rechtspflicht" und stellt eine Geste der Anteilnahme und in gewissem Sinn der moralischen Rehabilitation dar. Sie kann weder die ergangenen Urteile relativieren noch eine Entschädigung darstellen für die Folgen einer in vielen Verfahren als rechtsgültig anerkannten Entlassung. Der Betroffene, Kurt Meier, würdigte denn auch in einem öffentlichen Dankeschreiben diese Geste mit den Worten, der Stadtrat habe mit seiner "Anerkennung" den "Nimbus" des Kriminellen, welcher jahrelang über ihm gewesen sei, gebrochen, worüber er glücklich sei und von Herzen dafür danke.

Wenn es nicht um eine Geste der Billigkeit gehen soll, sondern um eine eigentliche Entschädigung, kann der Stadtrat sich nicht über das Haftpflichtrecht hinwegsetzen. Insbesondere kann er nicht ausser Acht lassen, dass die Entlassung aus dem städtischen Dienst als rechtsgültig beurteilt wurde und das zuständige Verwaltungsgericht eine Revision dieses Urteils mit nachvollziehbarer Begründung zweimal abgelehnt hat.

Zu Frage 4: In der Einleitung zu seiner Antwort auf die erste Frage hat der Stadtrat bereits ausführlich dargelegt, wie schwierig es ist, aus heutiger Sicht den weit zurückliegenden Ereignissen nachträglich Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Er hat sich dennoch eingehend mit der juristischen Seite der Angelegenheit beschäftigt. Juristisch ist zwischen dem Verfahren betreffend vorzeitiger Entlassung und dem Strafverfahren gegen den ehemaligen Kriminalpolizeichef zu unterscheiden.

Direkt involviert war der Stadtrat nur in das Verfahren betreffend vorzeitiger Entlassung. Der Stadtrat hat die Kündigung am 18. Januar 1968 geschützt. Gegen diesen Entscheid wurde beim Verwaltungsgericht Rekurs erhoben. Mit ausführlich begründetem Entscheid vom 25. September 1968 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich den Rekurs abgewiesen und damit die vorzeitige Entlassung geschützt. Allfällige Fehler im stadträtlichen Verfahren wurden im Verfahren vor Verwaltungsgericht, wo dem Rekurrenten volles rechtliches Gehör gewährt worden ist, geheilt. Der Rekurrent ist im Jahr 1969 mit einem Revisionsbegehren an das Verwaltungsgericht gelangt, welches abgelehnt wurde. Im Jahr 1996 gelangte "Meier 19" an den städtischen Ombudsmann, welcher das Gesuch abschlägig behandelte. Der Sachverhalt der vorzeitigen Entlassung ist somit von mehreren Instanzen eingehend und abschliessend rechtlich gewürdigt worden. Im Übrigen ist anzumerken, dass die Entlassung - entgegen dem Eindruck, den die einleitenden Ausführungen zur Interpellation erwecken - in keinem Zusammenhang mit dem Zahltagsdiebstahl und Kurt Meiers Rügen zur durchgeführten Untersuchung standen. Diese sind erst nach seiner Einstellung im Dienst vorgetragen worden.

Wie erwähnt, richtete der Stadtrat Kurt Meier im Jahr 1998 ohne Anerkennung einer Rechtspflicht aus Billigkeitsgründen eine einmalige Abfindung von Fr. 50 000.-- aus. Er verstand sie als Zugeständnis, dass auch auf städtischer Seite Fehler begangen worden waren, und wollte damit Respekt vor den Motiven Kurt Meiers ausdrücken. Diese Einschätzung ändert jedoch nichts daran, dass umgekehrt Kurt Meiers Beschuldigungen hinsichtlich des Zahltagsdiebstahls zu Recht als ehrverletzend beurteilt wurden. Deshalb lehnte das Obergericht noch vor zwei Jahren eine Revision des betreffenden Strafurteils ab.

Kurt Meier bestätigte dem "Tages-Anzeiger" gegenüber, dass er die Abfindung als Teil-Rehabilitation betrachte. Der Bereich um seine Entlassung und das Disziplinarverfahren seien damit bereinigt. Der Stadtrat schliesst sich dieser Auffassung an.

Zu Frage 5: Es zählt zu den täglichen und selbstverständlichen Pflichten des Stadtrates, seine Aufgaben so wahrzunehmen bzw. seine Ämter so zu führen, dass Korruption und Filz gar keine Gelegenheit bekommen, sich breit zu machen. Er verfügt sowohl in rechtlicher als auch in administrativer Hinsicht über das notwendige Instrumentarium (Beispiele: Regelung betreffend Annahme von Geschenken im Personalrecht, Beratungsstelle im Personalamt bei Mobbingfällen, Führungsunterstützung der Kader durch Personalamt, Ombudsmann). Dieses hat sich im Allgemeinen durchaus bewährt. Anders als in den sechziger Jahren stehen Regierung und Parlament heute auch einer um vieles kritischeren Öffentlichkeit gegenüber, die in den Medien über wirksame und entschieden unabhängigere Kontrollmechanismen verfügt, als dies noch in den sechziger Jahren der Fall war.

Mitteilung an den Stadtpräsidenten, die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten und den Gemeinderat.